

## **AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE DER/DES GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN**

Die Fakultät fördert die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile aktiv hin. Die Verwirklichung der Gleichstellung ist Aufgabe der gesamten Theologischen Fakultät, speziell ihrer Organe gemäß Art. 6 der Statuten: Fakultätskonferenz, Rektor/Rektorin, Dekan/Dekanin, Studiendekan/Studiendekanin, Senat. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten.

Die Theologische Fakultät berücksichtigt die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Phasen der Vorbereitung, Planung, Entscheidung und Durchführung einer Maßnahme. Dies betrifft auch die Grundsätze der geschlechtsgerechten Sprache in den offiziellen Dokumenten sowie im dienstlichen Schriftverkehr.

Für Fragen der Gleichstellung bestellt die Fakultätskonferenz aus den Reihen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals für die Dauer von zwei Jahren eine/einen Gleichstellungsbeauftragten sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Entweder die/der Gleichstellungsbeauftragte selbst oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter muss zu den Mitgliedern der sog. „engeren Fakultätskonferenz“ (vgl. Statuten der Fakultät, Art. 7 § 4) gehören. Die/der Gleichstellungsbeauftragte hat Sitzrecht in der Fakultätskonferenz.

Die/der Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, den Rektor/die Rektorin sowie die übrigen Organe der Fakultät und von ihnen gebildete Kommissionen, Ausschüsse und Gremien bei ihrer Aufgabe der Verwirklichung der Gleichstellung zu unterstützen, dafür geeignete Maßnahmen anzuregen und im Rahmen der ihr zukommenden Kompetenzen durchzuführen. Sie/Er berichtet der Fakultätskonferenz regelmäßig über ihre/seine Tätigkeit. Bei der Benennung von Gremienmitgliedern ist das Prinzip der Geschlechterparität zu beachten.

Die/der Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe und das Recht, an allen organisatorischen und personellen Maßnahmen der Theologischen Fakultät mitzuwirken, welche die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie betreffen. Sie/Er ist Anlaufstelle für den Schutz von Beschäftigten vor sexuellen und anderen Belästigungen am Arbeitsplatz und vertritt dieses Anliegen gegenüber dem Senat.

Zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben ist die/der Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig über die besagten Maßnahmen zu unterrichten, an denen sie/er mitwirken kann. Sie/er kann Stellungnahmen abgeben, an den Sitzungen aller Gremien der Fakultät beratend teilnehmen und Anträge stellen; die Stellungnahmen sind den Unterlagen beizufügen.

Werden Entscheidungen, die im Aufgabenbereich der/des Gleichstellungsbeauftragten liegen, gegen ihre/seine Stellungnahme getroffen, müssen diese auf ihren/seinen Antrag hin überprüft werden. Dies gilt auch, wenn die/der Gleichstellungsbeauftragte nicht an der Maßnahme beteiligt war oder nicht rechtzeitig unterrichtet wurde. Der Antrag muss innerhalb einer Woche gestellt und darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Wird an der zuerst getroffenen Beschlussfassung festgehalten, so ist die Angelegenheit dem Senat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Die Fakultät verpflichtet sich, für die Dauer von sechs Jahren einen Gleichstellungsplan zu erstellen. Der Gleichstellungsplan wird von einer dazu von der Fakultätskonferenz berufenen Kommission aus mindestens drei Mitgliedern der Konferenz erstellt und der Fakultätskonferenz zur Beschlussfassung vorgelegt. Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist daran von Anfang an zu beteiligen.

Die/der Gleichstellungsbeauftragte kann aus eigener Initiative Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ihrem /seinen Aufgabenbereich durchführen.

Die/der Gleichstellungsbeauftragte kann auf eigenen Antrag hin zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben teilweise von anderen Dienstaufgaben (z.B. Prüfungsaufsichten) freigestellt werden. Sie/er verfügt über eine sächliche Grundausstattung und ein jährliches Budget im Haushalt der Theologischen Fakultät.

Der/die Gleichstellungsbeauftragte wirkt an der Bewertung der Arbeit der Fakultät in Forschung, Studium und Lehre einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags mit.

Auf Antrag der Studierenden oder Dozierenden kann bei mündlichen Prüfungen die/der Gleichstellungsbeauftragte hinzugezogen werden.

Bei Berufungsverfahren gibt die/der Gleichstellungsbeauftragte zusammen mit der Vorlage der Liste der Kandidatinnen/Kandidaten der Fakultätskonferenz eine Stellungnahme ab.

*Die vorliegende Fassung der Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der/des Gleichstellungsbeauftragten an der Theologischen Fakultät Trier wurde am 23. April 2021 von der Fakultätskonferenz beschlossen und wird hiermit bekannt gemacht.*

Trier, 23. April 2021

Prof. Dr. Johannes Brantl

Rektor